

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 56

Ein Lottericeinnehmer hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus Verfolgungsgründen seine Lottericeinnahmestelle aufgeben mußte und deswegen entgegen der sonst von dem Lotterieunternehmen (hier: der ehemaligen Sächsischen Staatslotterie) geduldeten Übung nicht in der Lage war, sein Adressenmaterial an einen Nachfolger gegen Entgelt zu übertragen. An der abweichenden Entscheidung in RzW 1963, 231 wird nicht festgehalten.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1965 - IV ZR 61/64 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 61/64

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1965
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Franziska L [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] N [REDACTED] M [REDACTED] Drive, B [REDACTED], C [REDACTED], USA,
jetzt:

1. den Fred L [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] Drive,
L [REDACTED], C [REDACTED], USA,
2. den Gerhard P [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED] O [REDACTED],
Drive B [REDACTED], C [REDACTED], USA,

als Testamentsvollstrecker hinsichtlich des Nachlasses
der inzwischen verstorbenen Franziska L [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. November 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Testamentsvollstrecker hinsichtlich des Nachlasses der verstorbenen Franziska L. Diese war die Witwe und Alleinerbin des im Jahre 1940 verstorbenen früheren Lotteríeeinnehmers Martin L. (im folgenden "Erblasser" genannt). Der Erblasser betrieb eine Lotteríeeinnahmestelle der Sächsischen Staatslotterie in L. Da er Jude war, mußte er diese Stelle im Jahre 1933 aufgeben. Mit der Behauptung, daß er dadurch einen Vermögensschaden erlitten habe, hat seine Witwe hierfür eine Entschädigung begehrt. Durch Bescheid vom 30. April 1959 hat das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beklagte Land diesen Entschädigungsanspruch abgelehnt. Die Klägerin hat Klage erhoben. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Kläger 25.000 DM zu zahlen, und die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt; es verfolgt seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Kläger haben gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Klägern den geltend gemachten Anspruch mit Recht zugesprochen, denn er ist nach § 56 BEG als Anspruch auf Entschädigung für einen Vermögensschaden begründet.

Vermögen ist die Summe der in Geld schätzbaren Güter einer Person, die der Verfügung einer physischen oder juristischen Person unterstehen. Das Vermögen umfaßt vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht nur Sachen und Rechte, sondern auch Güter und Chancen, die sich in irgendeiner Weise in der heutigen Wirtschaftsordnung als Gegenstände des Vermögensverkehrs auswerten lassen (BGH LM BEG 1956 § 56 Nr. 1 und 10). Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nach § 56 BEG, wenn durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen eine solche Chance zunichte gemacht worden ist. Das trifft nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hier zu.

Der Erblasser war Inhaber einer Lotterieceinnahme. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hatte er als solcher die Chance, sein Adressenmaterial seinem Geschäftsnachfolger gegen Zahlung eines Entgelts zu überlassen. Dieses berechnete sich nach der Summe der von ihm abgesetzten Lose. Es war üblich, einen Betrag von 20 bis 30 RM je abgesetzten Loses zu zahlen. Die Chance, das Adressenmaterial an den Geschäftsnachfolger zu veräußern, ist ein Vermögenswert im Sinne des § 56 BEG. Ein ausscheidender Lotterieceinnahmer war zwar, nach der Geschäftsordnung der Lotterie, verpflichtet, sein Adressenmaterial, d. i. die Kartei mit den Namen und Anschriften der Spieler, dem Lotterieunternehmen zur Verfügung zu stellen, ohne dafür ein Entgelt beanspruchen zu können. Von dieser Möglichkeit, das Adressenmaterial unentgeltlich von dem Lotterieceinnahmer herauszuverlangen, machte das Lotterieunternehmen nur in den seltenen Ausnahmefällen Gebrauch, daß der Lotterieceinnahmer seine Einnahmestelle wegen Überschuldung oder wegen Unkorrektheit aufgeben mußte. In allen anderen Fällen, und diese bildeten die Regel, war es üblich und entsprach den Gepflogenheiten, daß der ausscheidende Lotterieceinnahmer sein Adressenmaterial seinem Nachfolger gegen ein Entgelt zur Verfügung stellte. Daß der Lotterieceinnahmer sein Adressenmaterial in dieser Weise wirtschaftlich auswertete, war ständiger Brauch, der von der Lotterieverwaltung respektiert wurde, denn er lag auch in ihrem Interesse. Auf diese Weise wurde sichergestellt, daß eine möglichst große Zahl von Losen abgesetzt wurde. Im Einverständnis mit der Lotterieverwaltung investiert der Lotterieceinnahmer, um den Absatz der Lose zu fördern, ein erhebliches Kapital für die Werbung. Es war

notwendig, daß er sein Kapital auf diese Weise zur Verbung für die Lotterieceinnahmestelle zur Verfügung stellte und - wirtschaftlich gesehen - in das "Adressenmaterial" umsetzte. Die Provision für den Verkauf der Lose, die "Schreibgebühr" oder andere Einkünfte, welche der Lotterieceinnehmer erzielen kann, wie etwa die Übernahme von nicht verkauften Losen, den "Lagerlosen", auf eigene Rechnung, stellten noch keinen ausreichenden Anreiz für den Lotterieceinnehmer dar, eigene Geldmittel auf eigenes Risiko in die Einnahmestelle zu investieren. Hierzu war er nur bereit, weil er die Gewißheit hatte, daß er bei seinem Ausscheiden aus seiner Stellung als Lotterieceinnehmer, das spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgte, die Adressenkartei gegen ein entsprechendes Geld seinem Nachfolger überlassen konnte. Dadurch konnte er das in das Geschäft hineingesteckte Kapital für sich wieder flüssig machen. Unter diesen Umständen stellte die Chance, das Adressenmaterial gegen Entgelt dem Nachfolger abgeben zu können, daher einen echten Vermögenswert für den Lotterieceinnehmer dar. Hierdurch unterscheidet sich der Sachverhalt von demjenigen, der dem LM BEG 1956 § 56 Nr. 35 veröffentlichten Urteil zugrunde lag. Dort handelte es sich nur darum, daß dem selbständigen Handelsvertreter für den Fall, daß er seinen Beruf aufgeben würde, die bloße Möglichkeit genommen wurde, den von ihm vertretenen Unternehmen einen Nachfolger zu vermitteln und dafür von diesem eine Vergütung zu erlangen. Das war keine reale Vermögenschance. In dem RzW 1963, 231 veröffentlichten Urteil, das gleichfalls den Vermögensschaden eines Lotterieceinnehmers betraf, konnte der geltend gemachte Anspruch nicht unter dem hier erörterten Gesichtspunkt geprüft werden, da die in dem Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Fest-

stellungen den Sachverhalt nicht in der Weise klargestellt hatten, wie es jetzt geschehen ist.

Die Chance, das Adressenmaterial gegen Geld zu veräußern, hat der Erblasser aus Verfolgungsgründen verloren. Er mußte seine Lotteriecinnahme aufgeben, weil er Jude war, und es ist ihm aus diesem Grunde nicht möglich gewesen, sein Adressenmaterial an einen Nachfolger zu veräußern. Diese Möglichkeit hätte er nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen gehabt, wenn er nicht verfolgt worden wäre. Für den so erlittenen Schaden ist ihm mit Recht eine Entschädigung zugesprochen worden. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf